

Satzungsänderungsantrag

Finanzordnung

Initiator*innen:

Titel: Finanz- und Erstattungsordnung der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern

Satzungstext

**1 Finanz- und Erstattungsordnung der Grünen Jugend
2 Mecklenburg-Vorpommern**

- 3 § 1 Rechenschaftsbericht
4 § 2 Haushalt und Zuständigkeiten
5 § 3 Beiträge
6 § 4 Spenden
7 § 5 Kostenerstattung
8 § 6 Geldauslegung
9 § 7 Aufbewahrung der Unterlagen
10 § 8 Verfahren zur Haushaltserstellung
11 § 9 Personalausgaben
12 § 10 Inkrafttreten

13 § 1 Rechenschaftsbericht

14 (1) Der Landesvorstand hat über die Herkunft und Verwendung sämtlicher Gelder
15 der Grünen Jugend M-V sowie über die zur Verfügung stehenden Mittel jährlich
16 einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Dieser ist wahrheitsgemäß nach bestem
17 Wissen und Gewissen zu erstellen. Er ist von der*dem Landesschatzmeister*in zu
18 unterzeichnen.

19 (2) Der gesamte Landesvorstand ist für die Einhaltung des Haushaltes
20 verantwortlich.

21 (3) Der*die Landesschatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltungsführung
22 verantwortlich.

23 § 2 Haushalt und Zuständigkeiten

24 (1) Der*die Landesschatzmeister*in entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem
25 Landesvorstand vor. Der Landesvorstand bringt diesen Antrag in die
26 Landesmitgliederversammlung ein. Über die Annahme des Haushaltsplanes
27 entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

28 (2) Ausgaben sollen im Rahmen der definierten Haushaltsstellen geleistet werden.

29 (3) Alle Ausgaben bedürfen der sachlichen Kontrolle durch Unterschrift des*der
30 Landesschatzmeister*in oder eines Mitgliedes des Landesvorstandes. Die
31 zeichnungsberechtigten Personen müssen volljährig sein.

32 (4) Werden Haushaltsstellen nicht eingehalten, oder an bestimmten Stellen um
33 mehr als 10% überschritten, muss ein Nachtragshaushalt auf der nächsten
34 Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

35 § 3 Beiträge

36 (1) Für Mitgliederversammlungen und Seminare können Unkostenbeiträge für
37 Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten erhoben werden. Über die jeweilige Höhe
38 und Befreiungsmöglichkeiten entscheidet der Landesvorstand anhand sozialer
39 Erwägungen.

40 (2) Das erste Jahr nach Eintritt in der Grünen Jugend ist beitragsfrei.

41 (3) Der Mitgliedsbeitrag der Grünen Jugend ist als Solidarbeitrag zu verstehen.
42 Die

43 Höhe wird von jedem Mitglied selbst gewählt. Eine allgemeine Empfehlung durch
44 den Bundes- und Landesverband ist 1% des Netto Monatsgehalts monatlich als
45 Beitrag an den Bundesverband der Grünen Jugend abzuführen.

46 § 4 Spenden

47 Spenden, die der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern zu Gute kommen sollen,
48 werden durch die Landesgeschäftsstelle der Altgrünen verwaltet.

49 § 5 Kostenerstattung

50 (1) Erstattungsfähig sind Kosten, den Mitgliedern oder Beschäftigten der Grünen
51 Jugend MV beim Besuch von Landesmitgliederversammlungen entstehen.

52 (2) Erstattungsfähig sind ebenso Kosten, die Mitgliedern oder Beschäftigten der
53 Grünen Jugend MV bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben entstehen. Diese
54 Aufgaben, oder Ämter müssen vorher durch den Landesvorstand, oder die
55 Landesmitgliederversammlung erteilt werden. Basisgruppen können in Rücksprache
56 mit dem Landesvorstand, auch Aufgaben, oder Ämter verteilen, dessen Ausübung
57 Kostenrückerstattungsrecht gewährt.

58 (3) Die Erstattungsfähigkeit von Kosten oder Aufwendungen wird durch den*die
59 Landesschatzmeister*in geprüft. Jedes Vorstandmitglied hat das Recht die
60 Erstattungsfähigkeit anzuzweifeln. Über die Erstattung entscheidet der
61 Landesvorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Falls der Landesvorstand
62 diese einfache Mehrheit in der Streitfrage nicht erzielt, entscheidet die
63 nächste Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über
64 die Erstattungsfähigkeit.

65 (4) Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet.
66 Sind Originalbelege nicht zu beschaffen oder abhanden gekommen, kann der
67 Landesvorstand durch Vorstandsbeschluss mit einzelner Mehrheit im Einzelfall
68 Ausnahmen zulassen. Speisen und Getränke sind lediglich erstattungsfähig, wenn
69 keine tierischen Inhaltsstoffe enthalten (vegan) sind. Des Weiteren sollten beim
70 Kauf die Kriterien der Regionalität, Nachhaltigkeit und der fairen
71 Produktionsweise berücksichtigt werden.

72 (5) Erstattungsanträge müssen bis spätestens sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, zu
73 dem die Kosten entstanden sind, dem Vorstand vorliegen. Kosten, die innerhalb
74 der letzten beiden Kalenderwochen im Jahr entstanden sind, werden nicht
75 erstattet. Der oder die Landesschatzmeister*in und beide Sprecher*innen können
76 in Einzelfällen eine Ausnahme gewähren.

77 (6) Alle Erstattungsanträge sind auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu
78 prüfen. Berechtigt für die Prüfung der sachlichen Richtigkeit ist der oder die
79 Schatzmeister*in des Landesverbandes der Grünen Jugend M-V. Das
80 Landesfinanzreferat der Landesgeschäftsstelle der Bündnis90/Die Grünen
81 Mecklenburg-Vorpommern prüft auf rechnerische Richtigkeit. Falls der zu
82 erstattende Betrag 250 Euro übersteigt, muss ein Beschluss der
83 Landesmitgliederversammlung oder des Landesvorstandes dem Antrag auf Erstattung
84 beiliegen.

85 § 5a Reisekosten

86 (1) Es ist grundsätzlich die günstigste Hin- und Rückverbindung zwischen dem
87 Wohn- und Veranstaltungsort zu wählen. Dabei sollen nach Möglichkeit
88 Gruppenfahrten angestrebt werden. Dabei sind die jeweiligen Mitfahrenden
89 anzugeben. Bei begründeten Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der*die
90 Landesschatzmeister*in im Einzelfall. Nach Möglichkeit ist die BahnCard 25 oder
91 BahnCard 50-Tarifs (2. Klasse) zu nutzen. Fahrkarten der ersten Klasse sind nur
92 erstattungsfähig, wenn dem Landesvorstand ein triftiger Grund vorliegt. Über die
93 Erstattung eines Erste-Klasse-Tickets entscheidet der Landesvorstand mit
94 einfacher Mehrheit.

95 (2) Nahverkehrskosten am Veranstaltungsort werden zwischen dem nächstgelegenen
96 Bahnhof und dem Tagungsort erstattet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden
97 auch die Kosten für Fahrten zwischen dem Tagungsort und der Unterkunftsstätte
98 erstattet.

99 (3) Fahrten mit dem Taxi oder PKW sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Falls eine
100 Fahrt mit einem nicht öffentlichen Verkehrsmittel stattfindet, orientieren sich
101 die erstatteten Beträge an der zur Zeit des Reiseantrittes aktuellen Fassung des
102 Bundesreisekostengesetzes.

103 (4) Flüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen. In begründeten
104 Fällen kann der Landesvorstand im Einzelfall Ausnahmen zulassen. In jedem Fall
105 ist eine angemessene CO₂ Kompensation durch den Landesvorstand vorzunehmen.

106 § 5b Bahncard Erstattung des Landesvorstandes

107 (1) Alle Landesvorstandsmitglieder haben das Recht die Erstattung einer
108 folgender BahnCards zweiter Klasse im Vorstand einzufordern. Es ist vorher mit
109 dem/der aktuellen Schatzmeister*in abzuklären welche BahnCard die beste Wahl für
110 jedes einzelne Vorstandsmitglied ist. In beiderseitigem Einverständnis kann die
111 ausgewählte BahnCard angeschafft werden. Falls keine Einigung zwischen den zwei
112 Parteien erfolgt entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit über die
113 Art der BahnCard. BahnCard 25, BahnCard 50, MyBahnCard 25, MyBahnCard 50

114 (2) Es ist auf eine frugale und bedarfsorientierte Entscheidung zu achten.

115 § 5c Honorare

116 (1) Referierenden bei Bildungsveranstaltungen wird grundsätzlich mindestens ein

117 Honorar von 150,- € ausgezahlt, sofern sie dieses nicht ablehnen.

118 (2) Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten können unabhängig vom Honorar
119 übernommen werden.

120 § 6 Geldauslegung

121 (1) Jedem Mitglied, welches im Auftrag der Grünen Jugend M-V handelt und diesem
122 dadurch Kosten entstehen, ist auf Antrag der entsprechende Betrag im Vorhinein
123 auszuzahlen. Dem Antrag müssen ein Begründungsschreiben sowie die Personellen
124 Daten (Name, Kontodaten und Wohnort) des Mitgliedes beiliegen. Über den Antrag
125 entscheidet der*die Landesschatzmeister*in. Falls der auszuzahlende Betrag 250
126 Euro übersteigt, muss ein Beschluss der Landesmitgliederversammlung oder des
127 Landesvorstandes dem Antrag auf Auszahlung beiliegen.

128 (2) Eine Abrechnung ist per Kostenaufstellung inkl. aller betreffenden
129 Originalbelege bei dem*der Schatzmeister*in zwingend einzureichen. Übersteigt
130 der ausgezahlte Betrag die tatsächlichen Kosten ist das Mitglied verpflichtet
131 die Differenz an die Grüne Jugend M-V zurück zu überweisen.

132 § 7 Aufbewahrung der Unterlagen

133 (1) Die Haushalte, Nachtragshaushalte und der Rechenschaftsbericht sowie die
134 Dokumentationen der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.

135 (2) Die Aufbewahrung soll in Kooperation mit der Landesgeschäftsstelle von
136 Bündnis90/DIE GRÜNEN realisiert werden. Die Aufbewahrung kann auch in digitaler
137 Form erfolgen. Verantwortlich hierfür ist der/die Bildungsreferent*in. Falls
138 diese Stelle nicht besetzt ist, ist der/die Landesschatzmeister*in
139 verantwortlich.

140 § 8 Verfahren zur Haushaltserstellung

141 (1) Der/Die Schatzmeister*in hat die in der Satzung festgeschriebene Aufgabe ein
142 Gremium, bestehend aus Basismitgliedern des Landesverbandes, zur Erstellung des
143 Haushaltes einzuberufen.

144 (2) Die erste Sitzung des Gremiums ist 6 Wochen vor der haushaltsbeschließenden
145 Landesmitgliederversammlung einzuberufen. Diese mit einer Ladungsfrist von zwei
146 Wochen. Der Einladung sind der aktuelle Haushaltsentwurf für das Folgejahr, der
147 aktuelle Haushalt und ein eventueller Nachtragshaushalt beizufügen.

148 (3) Das Gremium beschließt gemeinschaftlich ob dem Haushaltsentwurf des
149 Landesvorstandes zugestimmt wird. Das Gremium kann ebenfalls einen Gegenentwurf
150 beschließen. Der Gegenentwurf kann durch den Landesvorstand übernommen werden
151 und bei der Landesmitgliederversammlung eingebracht werden. Kommt es zu keiner
152 Einigung zwischen Schatzmeister*in und dem Gremium muss dem Gremium die
153 Möglichkeit gegeben werden Ihren Gegenentwurf bei der
154 Landesmitgliederversammlung zu präsentieren und zur Abstimmung zu geben.

155 § 9 Personalausgaben

156 (1) Der Landesverband verpflichtet sich bei der Bezahlung von Mitarbeiter*innen
157 zur Einhaltung eines Mindestlohnes, der den gesetzlichen Mindestlohn um
158 mindestens 1,00 EUR pro Stunde übersteigt.

159 § 10 Inkrafttreten

160 (1) Die Finanz- und Erstattungsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung auf der
161 Landesmitgliederversammlung am 29.05.2021 in Kraft.